



Dispensationsreglement

1. Gesetzliche Grundlagen

Dispensationen vom Unterricht und Absenzen von Schülerinnen und Schülern unterliegen dem Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (Schulreglement) SRSZ 611.212 §15 und §16. Die Gemeindegemeinschaft stützt ihr Dispenswesen auf den entsprechenden Paragraphen ab.

2. Regelung an der Gemeindegemeinschaft Lachen

2.1. Grundsatz

Die Feriendaten der Gemeindegemeinschaft Lachen sind für die Kindergarten- und Schulkinder verbindlich.

Ferien- und Reisedispensen werden nicht erteilt. Auch berufliche Verpflichtungen der Eltern berechtigen nicht zum Bezug von ausserordentlichen Ferien.

Dispensgesuche für den Besuch von Familienfesten oder kranken nahe stehenden Personen können bewilligt werden. Auch eine geplante Auswanderung kann zu Dispensen für den Aufenthalt im Auswanderungsland führen.

Dispensen für die Teilnahme an kulturellen Anlässen können erteilt werden, wenn es sich für das Kind um eine dringende persönliche Angelegenheit handelt und der ordnungsgemässe Fortgang des Schulbetriebes gewährleistet ist. Sportlich, musisch oder anderweitig talentierte Kinder haben die Möglichkeit, für die Förderung dieser Talente bei der Schule eine Dispensation zu beantragen (siehe „Dispensations- und Absenzenreglement für die ausserschulische Förderung für ausserordentlich talentierten Schülerinnen und Schüler“).

2.2. «Jokerhalbtage für Kindergarten und Primarschule»

Bei den Jokerhalbtagen handelt es sich um eine Selbstdispensation durch die Erziehungsberechtigten.

Anzahl:

Pro Schuljahr haben die Eltern die Möglichkeit, ihr Kindergarten- oder Primarschulkind während vier Schulhalbtagen aus dem Unterricht zu nehmen. Schülerinnen und Schüler, welche im 2. Semester in die Gemeindegemeinschaft Lachen eintreten, haben ein Anrecht auf zwei Jokerhalbtage.

Bezug:

Die vier Halbtage können einzeln oder zusammenhängend, ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Eine Übertragung auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht möglich. Es können nur ganze Halbtage bezogen werden. Ebenso dürfen bewilligte Dispensationen nicht durch Jokerhalbtage zusätzlich verlängert werden. Das Kind und die Eltern entscheiden gemeinsam über die freien Halbtage. Der Jokerhalbtage gilt, wie die anderen bewilligten Absenzen, als entschuldigte Absenz und wird im Zeugnis entsprechend eingetragen.

Vorgehen:

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson fünf Tage im Voraus schriftlich mit dem Gutschein für Jokerhalbtage.

Einschränkungen:

Für den letzten Schultage vor den Sommerferien und den ersten Schultage nach den Sommerferien (zu Beginn eines neuen Schuljahres) kann kein Jokerhalbtage bewilligt werden. Ebenso kann während Schullagern, Projekttagen, Projektwochen oder sportlichen Anlässen kein Jokerhalbtage eingelöst werden.

Nachholunterricht:

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht. Die Schülerinnen und Schüler sind für das Nachholen des Schulstoffes selber verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen nachholen zu lassen.

2.3. Dauer der Dispensation**Dispensationen bis zu 1 Tag**

Für Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag ist die Klassenlehrperson zuständig. Dispensationen sind möglich für dringende persönliche oder familiäre Angelegenheiten wie religiöse Feste, Arztbesuche, Heirat oder Todesfall in der Familie sowie bei nahe stehenden Personen.

Ferienverlängerungen dürfen von Lehrpersonen nicht bewilligt werden.

Gesuche an Lehrpersonen müssen - mit Ausnahme von Notfällen – mindestens fünf Tage im Voraus mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

Dispensationen bis zu 2 Wochen

Dispensationen sind möglich für die Teilnahme an Trainingslagern, sportlichen oder kulturellen Anlässen, dringende persönliche oder familiäre Angelegenheiten wie religiöse Feste, Heirat oder Todesfall in der Familie sowie bei nahe stehenden Personen.

Für Dispensationen vom Unterricht bis zu zwei Wochen ist die Schulleitung zuständig.

Gesuche müssen mindestens zwei Wochen - mit Ausnahme von Notfällen - im Voraus mittels Formular „Dispensationsgesuch“ eingereicht werden. Sie sind an das Sekretariat der Gemeindeschule Lachen, z. Hd. der Schulleitung, Seestrasse 36, 8853 Lachen zu richten.

Das Formular Dispensationsgesuch kann auf dem Sekretariat bezogen oder von der Schulhomepage (www.schule-lachen.ch) heruntergeladen werden.

Dispensationen von mehr als 2 Wochen

Für Dispensationen vom Unterricht für dringende persönliche oder familiäre Angelegenheiten von mehr als zwei Wochen ist der Schulrat zuständig.

Gesuche müssen mindestens sechs Wochen im Voraus mittels Formular Dispensationsgesuch eingereicht werden. Sie sind an das Sekretariat der Gemeindeschule Lachen, z. Hd. des Schulrates, Seestrasse 36, 8853 Lachen zu richten.

Das Formular Dispensationsgesuch kann auf dem Sekretariat bezogen oder von der Schulhomepage (www.schule-lachen.ch) heruntergeladen werden.

2.4. Zuständigkeiten im Überblick

Die Entscheidungskompetenz ist von der Dauer abhängig.

<i>Dauer der Dispens</i>	<i>Antragsform</i>	<i>Entscheidungs-kompetenz</i>	<i>Gesuchsabgabe</i>
bis zu 1 Tag	mündlich oder schriftlich Dispensationsgesuch (schulinternes Formular)	Klassenlehrperson	mind. 5 Tage im Voraus
3 Halbtage bis 2 Wochen	schriftlich Dispensationsgesuch (schulinternes Formular)	Schulleitung	mind. 2 Wochen im Voraus
ab 2 Wochen	schriftlich Dispensationsgesuch (schulinternes Formular)	Schulrat	mind. 6 Wochen im Voraus

2.5. Massnahmen bei Verletzung der Pflichten

Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihres Kindes. Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von CHF 200.- bis 5'000.- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält (SRSZ 911.210 §47).

Das Dispensationsreglement wurde vom Schulrat am 19.02.2015 genehmigt und tritt am 01.08.2015 in Kraft.